



Beschluss Nr. 3/2021

Am 28.04.2021 um 15.15 Uhr

hat sich der Schulrat der Fachschule Dietenheim auf Grund einer formellen Einladung der Vorsitzenden zu einer Sitzung eingefunden.

Anwesend:

Direktorin

Aschbacher Gertraud

ElternvertreterIn

Ploner Maria Magdalena

Lehrervertreter

Gasser Martin, Rossi Brunhilde, Pfeifhofer Katharina, Prenn Brigitte

SchülvertreterIn*

Sarah Kahn, Sebastian Muschlechner

Vertreterin Verwaltung

Reichegger Claudia

Anwesend ohne Stimmrecht

Erardi Angelika, Nussbaumer Gertrud (Dir.Stellv.), Laner Leiter Devid (Heim)

Abwesend

Florian Amhof – Elternvertreter

** nicht volljährige Mitglieder: Stimmrecht nur bei nicht finanztechnischen Abstimmungen*

Genehmigung der Satzung

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz Nr. 40 vom 12.11.1992, in geltender Fassung (Ordnung der Berufsbildung);
- in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 22 vom 16.08.2018 (Durchführungsverordnung über die Autonomie und die Mitgestaltung in den Schulen der Berufsbildung);
- in das Landesgesetz Nr. 11 vom 24.09.2010, in geltender Fassung (Die Oberstufe des Bildungssystems des Landes Südtirol);
- in die geltende Satzung (Beschluss des Schulrates vom 17.12.2019);

nach Feststellung

- dass die geltende Satzung aufgrund eines formellen Fehlers neu genehmigt werden muss;
- dass keine weiteren Änderungen an der Satzung vorgenommen werden;
- dass der Schulrat beschlussfähig ist;

wird vom Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit

b e s c h l o s s e n



- die Satzung zu genehmigen;
- die Satzung an der Anschlagtafel der Schule und auf der Internetseite der Schule zu veröffentlichen;

Die Satzung ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses und wird als Anlage beigelegt.

Gelesen, genehmigt und gefertigt

Die Vorsitzende
Aschbacher Gertraud
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

STATUT DER FACHSCHULE FÜR HAUSWIRTSCHAFT UND ERNÄHRUNG DIETENHEIM UND FÜR LANDWIRTSCHAFT „MAIR AM HOF“ MIT SITZ IN DIETENHEIM

1. ABSCHNITT

MITBESTIMMUNGSGREMIEN

Artikel 1 Schulrat

1. Der Schulrat setzt sich aus 10 Mitgliedern zusammen, und zwar aus der Führungskraft, einer Vertretung des Sekretariats, je zwei Vertretern/Vertreterinnen der Lehrpersonen der Haus- und Landwirtschaft, je einem Vertreter/einer Vertreterin der Eltern der Haus- und Landwirtschaft, sowie je einem Vertreter/einer Vertreterin der Schülerinnen und Schüler der Haus- und Landwirtschaft.
2. Der Schulrat wird durch folgende Mitglieder ohne Stimmrecht ergänzt:
 - a) die stellvertretende Führungskraft
 - b) den Heimleiter/die Heimleiterin.
3. Mit beratender Funktion können zur Teilnahme an den Sitzungen des Schulrates auch jene Fachleute eingeladen werden, die mit sozialen, psychopädagogischen und ärztlichen Aufgaben und als Berater oder mit anderen Aufgaben im inhaltlich fachlichen Bereich der Schule wirken. Den Vorsitz im Schulrat führt ein Mitglied, das aus seiner Mitte gewählt wird und dessen Stimme bei Stimmengleichheit ausschlaggebend ist.
4. Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die dem Schulrat angehören, haben kein Stimmrecht in Bezug auf das Finanzbudget, das Investitionsbudget und den Jahresabschluss sowie auf die Verwendung der Gelder.

Artikel 2 Lehrerkollegium

1. Das Lehrerkollegium setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - a) der Führungskraft, die den Vorsitz führt;
 - b) allen Lehrpersonen der Schule;
 - c) den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen für Integration und
 - d) den Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen.
2. Bei Abstimmungen zählen die Stimmen der Lehrpersonen sowie die Stimmen der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für Integration und der Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen.

Artikel 3 Klassenrat und Klassenlehrerin/Klassenlehrer

1. Für die Bewertung der Schülerinnen und Schüler gehören dem Klassenrat folgende Mitglieder an:
 - a) die Führungskraft oder deren Stellvertretung oder die von der Führungskraft beauftragte Klassenlehrperson, die den Vorsitz führt und deren Stimme bei Stimmengleichheit ausschlaggebend ist;
 - b) alle Lehrpersonen, auch die der Klasse zugewiesenen Integrationslehrpersonen;
 - c) die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für Integration, ohne Stimmrecht, und nur wenn die Bewertung die ihnen zugewiesenen Schüler/Schülerinnen betrifft.
2. Für weitere Tätigkeiten, die nicht in Zusammenhang mit der Bewertung der Schülerinnen und Schüler stehen, wird der Klassenrat durch zwei gewählte Vertreter/Vertreterinnen der Eltern und zwei gewählte Vertreter/Vertreterinnen der Schülerinnen und Schüler ergänzt. Der Klassenrat mit Eltern- und Schülervertretern tritt einmal pro Semester und bei außergewöhnlichen Erfordernissen zusammen.
Die Vertretungen der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler bleiben für drei Schuljahre im Amt.
3. Klassenlehrperson: Ihr obliegt die Koordinierung des Klassenrats. Sie beruft im Auftrag der Führungskraft die Klassenratssitzungen ein, leitet diese und verfasst das Protokoll.

Artikel 4

Errichtung, Zusammensetzung, Funktionsweise und Aufgaben weiterer Kollegialorgane

1. An der Fachschule Dietenheim ist ein Schülerrat und ein Elternrat errichtet. Der Schülerrat setzt sich aus den Vertretungen der Schülerinnen und Schüler zusammen, die in die Klassenräte gewählt sind. Der Elternrat setzt sich aus den Vertretungen der Eltern zusammen, die in die Klassenräte gewählt sind.

2. ABSCHNITT

EINBEZIEHUNG VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN SOWIE DER FAMILIEN IN DIE MITGESTALTUNG DER TÄTIGKEITEN DER FACHSCHULE

Artikel 5

Festlegung von Formen und Modalitäten für die Unterstützung und Fortbildung der Vertretungen der Eltern und Schülerinnen und Schüler

Der Schülerrat und der Elternrat erarbeiten ein Programm für die Fortbildung der eigenen Mitglieder und unterbreiten entsprechende Vorschläge, die vom Schulrat beschlossen und finanziert werden.

Artikel 6

Versammlungs- und Vertretungsrecht der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler

1. Den Schülerinnen und Schülern und den Eltern der Schülerinnen und Schüler steht das Recht zu, sich nach der vom Schulrat festgelegten Art und Weise in den Räumen der Schule zu versammeln.
2. Die Schülerversammlungen dienen der Besprechung klassen- oder schulinterner Probleme und bieten Gelegenheit zur demokratischen Auseinandersetzung mit schulischen und sozialen Anliegen im Sinne einer erweiterten kulturellen und bürgerlichen Bildung der Schüler und Schülerinnen.
3. Schüler- und Elternversammlungen können auf Klassen- oder Schulebene oder auf Ebene der Hauswirtschaft- bzw. Landwirtschaft stattfinden.
4. Für Schülerversammlungen können im Laufe eines Schuljahres insgesamt vier Unterrichtsstunden verwendet werden. Für die Behandlung von besonders wichtigen Themenbereichen kann der Schulrat für jedes Schuljahr zusätzliche Schülerversammlungen genehmigen. Weitere Versammlungen können außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden, wenn dafür Räume verfügbar sind.
5. An den Schülerversammlungen auf Klassen- und Schulebene können, außer der Schulführungskraft oder seiner Stellvertretung, auch die Lehrpersonen der Klasse bzw. der Schule teilnehmen.

Artikel 7

Formen der Information der Schülerinnen und Schüler sowie der Familien und Formen der Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern sowie mit den Familien

1. Die Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern und mit den Familien erfolgt in der Regel auf digitalem Wege. Informationen werden den Schülerinnen und Schülern und den Familien in erster Linie durch das digitale Klassenbuch, und falls notwendig auch über schriftliche Mitteilungen der Schulführungskraft oder der einzelnen Lehrpersonen übermittelt.

Artikel 8

Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler in die Mitgestaltung der Tätigkeiten der Fachschule

1. Der Schülerrat erarbeitet Vorschläge für die Planung und Organisation des Schulbetriebes, die dem zuständigen Organ der Schule unterbreitet werden. Er kann sich zu allen Angelegenheiten äußern, die bei den Schulratssitzungen auf der Tagesordnung stehen.

3. ABSCHNITT

ÜBERTRAGUNG VON BEFUGNISSEN DER KOLLEGIALORGANE AN DIE FÜHRUNGSKRAFT DER FACHSCHULE

Artikel 10

Übertragung von Befugnissen an die Führungskraft der Fachschule

1. Ordnungsmaßnahmen: In dringenden Fällen kann die Direktorin oder der Direktor einen Ausschluss vom Unterricht für höchstens fünf aufeinander folgende Tage verfügen.
2. Im Rahmen der Richtlinien, die vom Schulrat verabschiedet wurden, schließt die Führungskraft Verträge mit Dritten, führt Beauftragungen und Zahlungen durch. In Dringlichkeitsfällen ist die Führungskraft der Fachschule ermächtigt, die dem Schulrat zustehenden Maßnahmen der ordentlichen Verwaltung zu treffen; diese Maßnahmen sind dem Schulrat in der nächstfolgenden Sitzung zur Ratifizierung zu unterbreiten. Die Führungskraft der Fachschule übt die Befugnisse laut Artikel 10 des Dekretes des Landeshauptmanns vom 16. August 2018, Nr. 22, und alle weiteren von Landesbestimmungen zuerkannten Befugnisse aus.

4. ABSCHNITT

WAHLMODALITÄTEN

Artikel 11

Wahlgeheimnis und Wahlsystem Aktives und passives Wahlrecht

1. Die Wahl ist geheim und persönlich.
2. Das aktive Wahlrecht für die Wahl der Lehrervertreter/Lehrervertreterinnen steht den Lehrpersonen mit befristetem oder unbefristetem Arbeitsvertrag zu, die am Wahltag im Dienst der Schule stehen. Das passive Wahlrecht für die Wahl der Lehrervertreter steht den Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag, oder einem befristeten Jahresvertrag, zu.
3. Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Elternvertretungen steht den Eltern bzw. Erziehungsverantwortlichen zu, deren Sohn/Tochter an der Schule eingeschrieben ist. Die Vertretung für den Schulrat wird von den gewählten Elternvertretern der Klassenräte aus ihrer Mitte gewählt.
4. Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Schülervertretungen steht den Fachschülerinnen und Fachschülern zu, die an der Schule eingeschrieben sind. Die Vertretung für den Schulrat wird von den gewählten Schülervertretern der Klassenräte aus ihrer Mitte gewählt.
5. Ersetzung von ausgeschiedenen Mitgliedern der Mitbestimmungsgremien: Die Ersetzung von gewählten Mitgliedern der Mitbestimmungsgremien, die aus irgendeinem Grund ausgeschieden sind, erfolgt durch die Ernennung der ersten nichtgewählten Personen. Falls ein Sitz endgültig unbesetzt bleibt, werden Zusatzwahlen durchgeführt.

Artikel 12

Aufgaben der Schulführungskraft bei den Wahlen der Mitbestimmungsgremien

1. Die Schulführungskraft sorgt für:
 - a) die Ausschreibung und Bekanntgabe der Wahlen,
 - b) die Erstellung und Aktualisierung der Wählerverzeichnisse,
 - c) die Überprüfung der Voraussetzungen für die Kandidaturen,
 - d) die Bereitstellung der Stimmzettel,
 - e) die Durchführung der Wahlen,
 - f) die Ernennung der Gewählten und die erste Einberufung des Gremiums,
 - g) die Ersetzung von ausgeschiedenen Mitgliedern und die Durchführung von Zusatzwahlen.

Artikel 13

Schulratswahlen

1. Die Lehrpersonen wählen aus ihrer Mitte im Rahmen einer Sitzung des Lehrerkollegiums ihre Vertretungen in den Schulrat. Die Schulführungskraft ernennt für die Abwicklung dieses Tagesordnungspunktes einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und verlässt den Sitzungsraum bis zum Abschluss der Wahlen.

2. Die Schülerinnen und Schüler in den Klassenräten wählen aus ihrer Mitte ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Schulrat. Hierfür wird unter jenen Schülerinnen und Schülern, welche sich nicht der Wahl stellen, ein Vorsitzender und zwei Stimmzähler ernannt.
3. Die Eltern bzw. die Erziehungsverantwortlichen in den Klassenräten wählen aus ihrer Mitte ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Schulrat. Hierfür werden unter jenen Eltern, welche sich nicht der Wahl stellen, ein Vorsitzender und zwei Stimmzähler ernannt.
4. Über alle Wahlergebnisse wird ein Protokoll verfasst. Dieses kann von den Schülern, den Eltern bzw. den Lehrern selbst oder von einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der Verwaltung oder des Lehrerkollegiums ohne Stimmrecht verfasst werden.

Artikel 14

Zuweisung der Sitze

1. Die Schulführungskraft weist die Sitze zu und gibt die Wahlergebnisse bekannt. Gewählt sind jene Personen, welche die meisten Stimmen erhalten. Falls mehrere Personen gleich viel Stimmen erhalten haben, sind die älteren Kandidaten gewählt.

Artikel 15

Ernennung und Ersteinberufung

1. Die Schulführungskraft ernennt mit Dekret die gewählten Personen zu Mitgliedern der verschiedenen Gremien und beruft die konstituierende Sitzung des jeweiligen Gremiums innerhalb von 120 Tagen nach der Wahl ein. Das Ernennungsdekret wird an der Anschlagtafel der Schule veröffentlicht.